

**Benutzungsordnung**  
**Über Vermietung der Grillhütte**  
**„Zur Schönen Aussicht „**  
**Und der dazugehörigen Freifläche**  
**Gültig ab 01.07.2026**

**§ 1 Eigentum**

Eigentümerin der Grillhütte, Gemarkung Dernbach, Flur 55, Flurstück 1 ist die Ortsgemeinde Dernbach

**§ 2 Benutzungsrecht**

1. Die Grillhütte kann für Familien- Vereinsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art gemietet werden Die Grillhütte und deren Außenanlagen können grundsätzlich nur komplett vermietet werden.
1. Die Anlage steht grundsätzlich ganzjährig für die Anmietung zur Verfügung. Für einen evtl. notwendigen Winterdienst ist der Mieter verantwortlich.

**§ 3 Anmeldung**

Die Anmietung der Grillhütte ist generell schriftlich bei der Ortsgemeinde Dernbach zu beantragen. Die Anmeldungen sind bis zu 12 Monate im Voraus möglich. Sie werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs, unter Beachtung von § 2 berücksichtigt. Anfragen von Interessenten außerhalb der Ortsgemeinde Dernbach für das Folgejahr werden erst ab dem 01.11. des laufenden Jahres bearbeitet

**§ 4 Pflichten der Benutzer**

1. Alle Benutzer der Grillhütte haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Sie sind an die Weisungen des Ortsbürgermeisters oder der beauftragten Person (Platzwart) gebunden. Die Benutzer können die Anlage ab 10.00 Uhr des Veranstaltungstages mit der Schlüsselübergabe nutzen und haben die Anlage bis spätestens 10.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages, nach der Abnahme durch den Platzwart in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Alle Räume der Grillhütte sind aufzuräumen, die Böden, Toiletten und alle Einrichtungsgegenstände besenrein zu reinigen. Vor der Übergabe sind die Bänke umgedreht mit der Sitzfläche auf die Tischplatte zu stellen. Der gesamte Außenbereich ist von sämtlichem Abfall und Unrat zu befreien.  
**Die von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellten Zeltgarnituren dürfen nicht ohne Aufsicht im Außenbereich belassen werden. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt, die massiven Tische und Bänke aus dem Innenraum im Außenbereich zu verwenden. Zuwiderhandlungen können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.**
2. Alle Schlüssel sind zum gleichen Zeitpunkt wieder an den Platzwart zurückzugeben. Entstandene Schäden sind unaufgefordert zu melden und vom Mieter zu ersetzen.
3. Bei Frost sind die Mieter im Bedarfsfall verpflichtet, zur Benutzung der Heizungsanlage in der Grillhütte (Pelletofen) den von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellten Brennstoff zu verwenden. Die Kosten in Höhe von 10 € pro Nutzungstag sind an die Ortsgemeinde mit der Miete zu zahlen.
4. Die Mieter erkennen die Regelungen des gesonderten Mietvertrages ausdrücklich an.  
**In den Innenräumen ist das gesetzliche Rauchverbot zu beachten.**
5. Durch Anordnung der Bauaufsichtsbehörde in der Baugenehmigung ist auf der gesamten Anlage die Gesamtzahl der Personen pro Veranstaltung auf 100 Personen beschränkt.

**§ 5 Allgemeine Regelungen**

1. Da Brennmaterial für die Nutzung der außen liegenden Feuerstelle (Holz, Grillkohle u.a.) ist vom Mieter selbst zu besorgen, nicht aber für die Heizungsanlage in der Grillhütte ( Pelletofen). Offenes Feuer an anderen Stellen ist nicht gestattet. Die Feuerstelle ist nach Gebrauch von Holz- , Grill- und Ascheresten zu reinigen.

2. Die Sicherheit und Ordnung während der Dauer der Nutzung zwischen Übergabe und Rückgabe hat der Mieter selbst zu gewährleisten.
3. Das Gelände der Grillhütte, sowie der Zufahrtsweg dürfen nicht befahren werden und dienen nicht als Parkfläche. Dafür stehen ausschließlich die auf dem großen Platz vor der Grillhütte ausgewiesenen Parkplätze zur Verfügung.  
Von diesem Befahr Verbot ausgenommen ist die Andienung von Speisen und Getränken, doch auch müssen nach der Anlieferung das Gelände verlassen.
4. Das Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) verbietet im § 4 Absatz 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit) Belästigungen, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.  
Darüber hinaus gilt die Freizeitlärmrichtlinie. Die Kosten für eine notwendige Lärmmessung tragen bei Überschreitung des Lärmpegels die Mieter Verstöße werden, nach den gesetzlichen Vorschriften, als Ordnungswidrigkeit geahndet.
5. Dekorationen sind so anzubringen, dass keine Beschädigungen der Grillhütte und der Einrichtung entstehen. Das Einbringen von Heftklammern, Nägeln oder Schrauben ist untersagt. Ausgänge dürfen während einer Veranstaltung nicht verschlossen werden.
6. **Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Wegen der Brandmeldeanlage ist der Betrieb von Nebelmaschinen im Innenraum der Grillhütte ausdrücklich verboten**

#### § 5 Mietzins, Kautio, Reinigung, Stonierung

1.

	Mietzins pro Tag	Zusatzgebühr Schl.Vortag	Nebenk	Pelletts	End Reinigung
<b>Dernbacher</b>	110,00 €	50,00 €	50,00 €	10,00 €/Tag	60,00 €
<b>Auswertige</b>	170,00 €	50,00 €	50,00 €	10,00 €/Tag	60,00 €
<b>Unternehmen</b>	220,00 €	50,00 €	50,00 €	10,00 €/Tag	60,00 €

Bei Schlüsselübergabe am Vortag wird eine Zusatzgebühr von 50 € erhoben

Für Vermietungen von Montag bis Donnerstag, außer an Feiertagen wird ein Rabatt von 20,00 € auf den Mietzins gewährt.

Für die Nutzung der bis zu 3 Windschutzplanen, mit denen der nach Norden liegende überdachte offene Teil eingehaust werden kann, wird Pro Plane eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

2. **Außerdem ist vom Mieter bei der Übergabe eine Kautio von 200,00 € bar zu zahlen, die nach erfolgter mängelfreier Rückgabe der Grillhütte erstattet wird.** Eventuell im Rahmen einer Ersatzvornahme notwendige Maßnahme ( z.B. zusätzlicher Reinigungsaufwand oder Reparaturaufwand) oder auch im Vorfeld noch gezahlte Nutzungsentgelte können mit der Kautio verrechnet werden.
3. Eine kostenfreie Stornierung der Anmietung ist nur bis 4 Wochen vor dem Miettermin möglich; ansonsten ist die halbe Gebühr zu zahlen, wenn kein Ersatzmieter zu Verfügung steht.
4. Sämtlicher Abfall ist vom Mieter mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### § 6 Zahlungspflichtiger

1. Zahlungspflichtiger ist derjenige, der die Grillhütte und die Anlage zur Benutzung schriftlich anmietet. Vereine und Unternehmen haben einen Vertretungsberechtigten bei der Anmeldung zu benennen.
2. Die Untervermietung der Grillhütte und der Anlage ist nicht zulässig. Bei der nachträglichen Kenntnisnahme einer Untervermietung ist die Ortsgemeinde Dernbach berechtigt, den doppelten Gebührensatz zu erheben.

## **§ 7 Mitbefreiung**

In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Mietzinses ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.

## **§ 8 Entrichtung und Fälligkeit**

Mietzins spätestens eine Woche vor Anmietungstermin an die Verbandsgemeindekasse Wirges auf das **Konto der Verbandsgemeindekasse, 56410 Wirges bei der Nassauischen Sparkasse, BICNASSDE%%XXX, IBAN: DE02 5105 0015 0817 0002 90** zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die Ortsgemeinde Dernbach von ihrer Vermietungspflicht entbunden. Bei ausnahmsweiser kurzfristiger Anmietung sind der Mietzins, die Nebenkostenpauschale sofort bei Vertragsabschluss fällig. Die Kautions ist bei Übergabe der Grillhütte bar zu zahlen.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Benutzung der Grillhütte und des zugehörigen Außengeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für Schäden, die durch die Benutzung der Grillhütte entstehen, haftet die Ortsgemeinde Dernbach nur, wenn sie diese Schäden zu vertreten, d.h. sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, hat. Die Beweislast dafür trifft den Mieter, der für Dauer der Benutzung auch die Verkehrssicherungspflicht trägt.
3. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters, insbesondere auch nicht für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
4. Der Mieter haftet für alle Schäden einschließlich Folgeschäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die Besucher und Beauftragte des Mieters einer Veranstaltung verursacht werden.
5. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen auch sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlage stehen.

## **§ 10 Datenschutz**

Zur Abwicklung der Vermietung der Grillhütte werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert.

Da es sich hierbei um die Erfüllung eines Mietvertrags (auch vorvertragliche Maßnahmen) nach den

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt, dürfen personenbezogene Daten gemäß Art. 6 (1) lit. b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) auch ohne Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Dies dient zur Durchführung notwendiger Verwaltungsabläufe.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Rechnungsstellung und ordnungsgemäßen Buchführung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Personenbezogene Daten aus Mietverträgen werden spätestens nach 10 Jahren, aus Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung spätestens nach 6 Jahren gelöscht.

Folgende Rechte stehen der/dem Mieter/in nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu:

Auskunftsrecht (Art. 15),

Recht auf Berichtigung (Art. 16),

Recht auf Löschung (Art. 17),

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),

Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20),

Widerspruchsrecht (Art. 21),  
Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77)

Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: 06131 208 2449

Telefax: 06131 208 2497

E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

Internet: [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)

Verantwortlicher ist:

Ortsgemeinde Dernbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister

E-Mail: [info@dernbach.de](mailto:info@dernbach.de)

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Ortsgemeinde Dernbach: -bei  
der Verbandsgemeinde Wirges-

Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges

Telefon: 02602 689 0

E-Mail: [datenschutz@wirges.de](mailto:datenschutz@wirges.de)

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.07.2026** Bekanntmachung in Kraft

Dernbach, **08.06.2026**

(Ferdinand Düber)

Ortsbürgermeister